



Merkblatt für unentgeltliche Bestattungen in Ostermundigen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die verstorbene Person hatte ihren Wohnsitz in Ostermundigen
- Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden
- Die Angehörigen würden nachgewiesenermassen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten

Wer gilt als Angehörige?

Als nahe Angehörige gelten Ehepartner, Eltern und Kinder der verstorbenen Person. Es ist grundsätzlich Sache der Angehörigen, für die Kosten einer Beerdigung aufzukommen.

Wie wird der Nachweis erbracht, dass die Kosten nicht selber bezahlt werden können?

Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können. Der Nachweis kann durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung inkl. Bankauszüge und allenfalls der Ausschlagungserklärung aller betroffenen Personen bei der Abteilung Öffentliche Sicherheit erfolgen.

Wie erfolgt die Ausschlagung der Erbschaft?

Die Ausschlagungserklärung muss innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis des Todesfalles schriftlich beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, eingereicht werden.

Welche Leistungen werden bei einer unentgeltlichen Bestattung übernommen?

Es werden nur die unumgänglichen Kosten für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab der Friedhöfe der Stadt Bern übernommen. Kosten für eine Bestattung im Ausland werden nicht bezahlt.

Die Leistungen umfassen einen einfachen Sarg, das Einsargen, den Leichentransport innerhalb der Gemeinde (oder von einem Spital oder Heim im Amtsbezirk Bern zur Aufbahrungshalle), die Aufbahrung, die Bestattung oder Kremation und Beisetzung sowie die nötigen administrativen Aufwendungen.

Wie erfolgt die Bewilligung des Gesuchs?

Die Bewilligung erfolgt durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit und wird vorerst nur provisorisch erteilt. Erst wenn die Überprüfung der Voraussetzungen abgeschlossen und die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist, wird ein definitiver Entscheid gefällt.

An wen ist das schriftliche Gesuch zu richten?

Abteilung Öffentliche Sicherheit
Abteilungsleiter
Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen
Tel. 031 930 14 14

Bei Fragen erteilen wir Ihnen gerne weitere Auskünfte.